

- 25 TUI Group Strategie
- 28 Grundlagen der TUI Group
- 35 Risikobericht
- 50 Gesamtaussage des Vorstands und Prognosebericht
- 53 Wirtschaftsbericht
- 75 Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung
- 93 Jahresabschluss der TUI AG
- 97 Übernahmerechtliche Angaben**
- 100 TUI Aktie

ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN

gemäß § 289a und § 315a HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der TUI AG besteht aus nennwertlosen Stückaktien, die jeweils in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt sind. Der auf eine einzelne Aktie rechnerisch entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beläuft sich auf 1,00 €.

Das in den Handelsregistern der Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und Hannover eingetragene gezeichnete Kapital der TUI AG setzte sich zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aus 1.099.393.634 Aktien (Vorjahr 590.415.100 Aktien) zusammen, entsprechend 1.099.393.634 €. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der TUI AG nicht bekannt.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

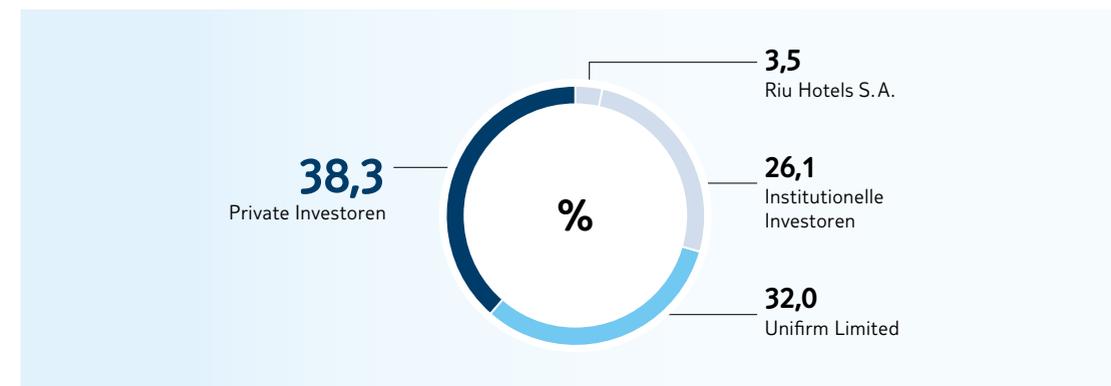
Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind dem Vorstand der TUI AG gemeldet worden:

Die Unifirm Limited, Zypern, hielt zum 30. September 2021 32,0 % der Stimmrechtsanteile an der TUI AG. Herr Kirill A. Mordashov, Moskau, und Herr Nikita A. Mordashov, Moskau, halten jeweils 50 % der stimmberechtigten Anteile an der KN-Holding Limited Liability Company, Cherepovets, Russische Föderation, die ihrerseits 65 % der stimmberechtigten Anteile an der Unifirm Limited hält, und Herr Alexey A. Mordashov, Cherepovets, hält indirekt 35 % der stimmberechtigten Anteile an der Unifirm Limited.

Alexey A. Mordashov, Kirill A. Mordashov und Nikita A. Mordashov haben uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der TUI AG am 26. Januar 2021 die Schwelle von 30 % überschritten hatte und zu diesem Zeitpunkt 30,10 % betrug (330.917.480 Stimmrechte).

Aktionärsstruktur (30.9.2021)

in %



Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 befanden sich rund 64 % der TUI Aktien im Streubesitz. Etwa 38 % aller TUI Aktien entfielen auf Privataktionäre, rund 26 % auf institutionelle Investoren sowie Finanzinstitute und etwa 36 % lagen in den Händen von strategischen Investoren.

[+ Die aktuelle Aktionärsstruktur und die Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 WpHG online:
www.tuigroup.com/de-de/investoren/aktie/aktionaersstruktur und www.tuigroup.com/de-de/investoren/news](http://www.tuigroup.com/de-de/investoren/aktie/aktionaersstruktur)



INHALT

DAS FINANZJAHR 2021

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

- 25 TUI Group Strategie
- 28 Grundlagen der TUI Group
- 35 Risikobericht
- 50 Gesamtaussage des
Vorstands und
Prognosebericht
- 53 Wirtschaftsbericht
- 75 Zusammengefasste
nichtfinanzielle Erklärung
- 93 Jahresabschluss der
TUI AG
- 97 Übernahmerechtliche
Angaben**
- 100 TUI Aktie

CORPORATE GOVERNANCE

KONZERNABSCHLUSS UND -ANHANG

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit die TUI AG im Rahmen ihres Mitarbeiteraktienprogramms Aktien an die Mitarbeitenden aus gibt, werden die Aktien den Mitarbeitenden (teilweise mit einer unternehmensseitigen Sperrfrist) unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeitenden können die ihnen aus den Mitarbeiteraktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richten sich nach §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG ggf. in Verbindung mit § 24 der Satzung der TUI AG.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe

In der Hauptversammlung am 9. Februar 2016 wurde ein bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 150,0 Mio. € beschlossen. Die Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (mit und ohne Laufzeitbegrenzung) ist auf einen Nominalbetrag von 2,0 Mrd. € beschränkt und bis zum 8. Februar 2021 befristet. Mit Begebung einer Optionsschuldverschreibung über 150 Mio. € an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Oktober 2020 wurde diese Ermächtigung vollständig ausgenutzt.

Auf der Hauptversammlung vom 13. Februar 2018 wurde ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien über 30,0 Mio. € beschlossen. Der Vorstand der TUI AG ist ermächtigt, dieses genehmigte Kapital bis zum 12. Februar 2023 einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien gegen Bareinlage zu nutzen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine neuen Belegschaftsaktien ausgegeben, so dass das genehmigte Kapital zum Bilanzstichtag weiterhin rund 22,3 Mio. € betrug.

Die außerordentliche Hauptversammlung am 5. Januar 2021 hat ein bedingtes Kapital in Höhe von 420,0 Mio. € beschlossen, um dem WSF das Recht einzuräumen, die Vermögenseinlage des WSF in Form einer stillen Beteiligung in Höhe von 420 Mio. € (die Stille Einlage I) jederzeit (einmal oder mehrmals) vollständig oder teilweise in bis zu 420 Mio. neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 € je Stückaktie umzutauschen. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag in Höhe von 1,00 € ausgegeben. Das vorbezeichnete Umtauschrecht ist in der Weise

beschränkt, dass der WSF die Stille Einlage I stets nur in einer Höhe in neue Stückaktien umtauschen darf, bei der gewährleistet ist, dass die gesamte Beteiligungshöhe des WSF (unter Hinzurechnung aller weiteren vom WSF gehaltenen Aktien) an dem nach Umtausch erhöhten Grundkapital der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % zuzüglich einer Aktie beträgt.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. März 2021 hat eine Ermächtigung zur Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen um insgesamt höchstens 109,9 Mio. € beschlossen (Genehmigtes Kapital 2021 / I). Diese Ermächtigung hat eine Gültigkeit bis zum 24. März 2026.

Ebenfalls auf der Hauptversammlung am 25. März 2021 ist ein Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen in Höhe von 417,0 Mio. € gefasst worden (Genehmigtes Kapital 2021 / II). Die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen ist auf 109,9 Mio. € beschränkt. Die Ermächtigung für dieses genehmigte Kapital endet am 24. März 2026.

Von den beiden letztgenannten Ermächtigungen zum genehmigten Kapital aus 2021 wurde Gebrauch gemacht. Das Genehmigte Kapital 2021 / I wurde vollständig, das Genehmigte Kapital 2021 / II fast vollständig (bis auf rund 3,4 Mio. €) für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten im Oktober 2021 genutzt.

In der Hauptversammlung am 25. März 2021 wurde ein bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 109,9 Mio. € beschlossen. Die Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (mit und ohne Laufzeitbegrenzung) ist auf einen Nominalbetrag von 2,0 Mrd. € beschränkt und bis zum 24. März 2026 befristet. Mit Begebung einer Wandelschuldverschreibung über 589,6 Mio. € im April und Juli 2021 wurde diese Ermächtigung fast vollständig ausgenutzt.

 *Vergleiche den Abschnitt „Gezeichnetes Kapital“ im Konzernanhang auf Seite 198 sowie den Abschnitt „Gezeichnetes Kapital“ im Jahresabschluss der TUI AG (Angabe gemäß § 160 (1) Nr. 2 AktG).*

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Die ausstehenden Finanzierungsinstrumente enthalten zum Teil Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control). Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über mindestens 50 % oder die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien der TUI AG erwirbt.

Im Falle eines Kontrollwechsels muss den Gläubigern der Schuldscheindarlehen über 425,0 Mio. €, der Optionsanleihe über 150 Mio. € und der Wandelschuldverschreibung über 589,6 Mio. € der Rückkauf angeboten werden. Für die syndizierten Kreditfazilitäten in Höhe von 4,8 Mrd. € (inklusive Avalen), die zum Bilanzstichtag mit 1,9 Mrd. € (Inanspruchnahme Barmittel) und 149,4 Mio. € (Inanspruchnahme Avale) ausgenutzt waren, sind im Falle des Kontrollwechsels Kündigungsrechte seitens der Kreditgeber vorgesehen.



INHALT

DAS FINANZJAHR 2021

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

- 25 TUI Group Strategie
- 28 Grundlagen der TUI Group
- 35 Risikobericht
- 50 Gesamtaussage des
Vorstands und
Prognosebericht
- 53 Wirtschaftsbericht
- 75 Zusammengefasste
nichtfinanzielle Erklärung
- 93 Jahresabschluss der
TUI AG
- 97 Übernahmerechtliche
Angaben**
- 100 TUI Aktie

CORPORATE GOVERNANCE

KONZERNABSCHLUSS UND -ANHANG

Darüber hinaus bestehen keine Vereinbarungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen, die umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen könnten, die für die Liquidität des Konzerns von erheblicher Bedeutung wären.

Neben den vorgenannten Finanzierungsinstrumenten beinhaltet eine Rahmenvereinbarung zwischen der Familie Riu und der TUI AG eine Klausel für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG. Ein Kontrollwechsel liegt danach vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Im Falle des Kontrollwechsels hat die Familie Riu das Recht, von der TUI mindestens 20 % und maximal sämtliche von der TUI gehaltenen Anteile an der RIUSA II S. A. zu dem von einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Wert der Anteile zu erwerben. Seit der Hauptversammlung der TUI AG am 25. März 2021 sind die Voraussetzungen für eine Hauptversammlungspräsenzmehrheit der Unifirm erfüllt, so dass das Ankaufsrecht der Familie Riu für bestimmte Zeitfenster in den Jahren 2021, 2022 und 2023 entstanden ist. Die Familie Riu hat auf eine Ausübung ihres Ankaufsrechts im Jahr 2021 verzichtet.

Eine vergleichbare Vereinbarung hinsichtlich eines Kontrollwechsels bei der TUI AG besteht mit der El Chiaty Group. Ein Kontrollwechsel wird auch hier angenommen, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Die El Chiaty Group hat in diesem Fall das Recht, von der TUI jeweils mindestens 15 % und maximal alle von der TUI gehaltenen Anteile an den gemeinsamen Hotelgesellschaften in Ägypten und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu erwerben, auch hier zu dem dann von einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Wert der jeweiligen Anteile. Aufgrund einer Erhöhung der Beteiligung von Unifirm an der TUI AG im Nachgang zu der am 2. November 2021 erfolgten Kapitalerhöhung der TUI AG ist auch hier ein Kontrollwechsel aufgrund einer Hauptversammlungspräsenzmehrheit ausgelöst worden.

Für das Joint Venture TUI Cruises GmbH zwischen Royal Caribbean Cruises Ltd. und der TUI AG wurde ebenfalls eine Vereinbarung für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG getroffen. Sie beinhaltet für den Partner das Recht, eine Auflösung des Joint Venture zu verlangen und den Anteil der TUI AG unter gewissen Umständen zu einem gegenüber dem Verkaufspreis für den eigenen Anteil reduzierten Kaufpreis zu erwerben.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

